

## Entgeltordnung

Die Ratsversammlung der Stadt Flensburg hat in ihrer Sitzung vom 14.03.2024 gemäß § 28 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) folgende Entgeltordnung festgesetzt:

### § 1 ALLGEMEINES

Die Stadtbibliothek der Stadt Flensburg stellt als kommunale Einrichtung Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, audiovisuelle Medien, Spiele und digitale Dienste zur Verfügung. Für das Entleihen dieser Medien ist ein von der Stadtbibliothek ausgestellter Bibliotheksausweis erforderlich.

### § 2 SERVICEENTGELTE

Vormerkung	0,70 €
Leihverkehrsbestellung (je positiv erledigter Bestellung)	2,70 €

### § 3 VERSÄUMNISENTGELTE:

Bei nicht termingerechter Rückgabe der entliehenen Medien (je Fälligkeitsdatum und Rückgabetermin)

1. Woche nach Ablauf der Leihfrist	3,20 €
2. Woche nach Ablauf der Leihfrist	5,30 €
3. Woche nach Ablauf der Leihfrist	7,40 €
4. Woche nach Ablauf der Leihfrist	10,50 €

### § 4 WEITERE ENTGELTE

1. Für verlorene und unbrauchbar gewordene Medien wird Ersatz gefordert, der den Wiederbeschaffungskosten oder den Kosten vergleichbarer Medien entspricht.
2. Beschädigung von Codes und Etiketten 2,50 €
3. Kostenersatz für Anschriftenermittlung 4,00 €

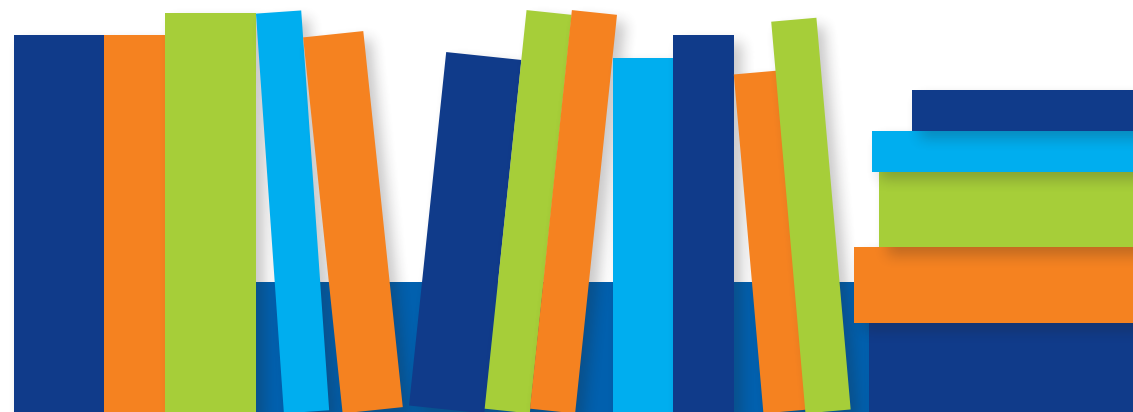
### § 5 VORTRAGSSAAL

1. Der Mietzins für die Benutzung des Vortragssaales beträgt pro Veranstaltung und Tag 75,00 €.
2. Die Bibliotheksleitung wird ermächtigt, über eine Ermäßigung oder einen Erlass des Entgeltes für die Benutzung des Vortragssaales zu entscheiden.
3. Veranstaltungen im Vortragssaal, die der Bedeutung des Hauses schaden können, sind auszuschließen.

### § 6 INKRAFTTRETEN

Diese Entgeltordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung außer Kraft.

Flensburg, den 25.03.2024  
Stadt Flensburg  
Der Oberbürgermeister  
Dr. Fabian Geyer



# Benutzungsordnung

## ALLGEMEINES

Die Stadtbibliothek Flensburg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Flensburg und dient gemeinnützigen Zwecken.

Für den Aufenthalt in und die Nutzung der Stadtbibliothek gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnung.

## ENTGELTE

Die jeweiligen Entgelte für die Benutzung der Stadtbibliothek sind der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweiligen gültigen Fassung zu entnehmen.

## BENUTZERKREIS

Im Rahmen dieser Benutzungsordnung ist jedermann berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu nutzen.

## ANMELDUNG

Für die Anmeldung ist der gültige Personalausweis oder Reisepass mit Adressnachweis erforderlich.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten. Mit der Unterschrift gibt die gesetzliche Vertretung die schriftliche Erklärung ab, dass für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z. B. Schadensersatz) eingestanden wird.

Für eine Inanspruchnahme des Bibliotheksausweises für Institutionen ist eine formlose Bescheinigung (mit Stempel) der Institution erforderlich. Der Institutionenausweis gilt nur für das Entleihen von unterrichtsrelevanten Medien.

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular werden die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung in der jeweils gültigen Form anerkannt.

Mit dem Betreten der Stadtbibliothek Flensburg wird die gültige Hausordnung anerkannt (s. Aushang).

## BIBLIOTHEKSAUSWEIS

Der Bibliotheksausweis ist für die Dauer eines Jahres gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Gültigkeit verlängert werden.

Er ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek.

Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie jede Adressänderung ist unverzüglich anzuzeigen.

Für sämtliche Schäden, die aus dem Verlust oder dem Missbrauch des Bibliotheksausweises durch Dritte entstehen, ist der Kunde, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, haftbar.

## ENTLEIHUNG, VERLÄNGERUNG, VORMERKUNG

Für Entleihungen, Verlängerungen, Vormerkungen und Zahlung etwaiger Entgelte ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen.

Die Anzahl der je Benutzer entleihbaren Medien kann von der Bibliotheksleitung generell und/oder für bestimmte Mediengruppen begrenzt werden. Über die Anzahl wird gesondert informiert.

Die Leihfrist für Bücher und andere Medien beträgt 21 Tage. Die Ausleihfristen können bei Bedarf von der Bibliotheksleitung generell oder für einzelne Mediengruppen verkürzt oder verlängert werden. Einzelne Medien können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

Die Leihfrist kann zweimal verlängert werden, wenn das Medium nicht von anderen Kunden vorbestellt wurde. Die Verlängerung der Leihfrist kann persönlich, telefonisch, per E-Mail oder im Online-Katalog der Stadtbibliothek erfolgen.

Wenn wegen einer technischen Störung eine Online-Verlängerung nicht möglich ist, muss die Kundin/der Kunde die anderen Verlängerungsmöglichkeiten nutzen, andernfalls wird ein Versäumnisentgelt fällig. Geht der Verlängerungsantrag außerhalb der Öffnungszeiten ein, wird er erst am nächsten Öffnungstag bearbeitet.

Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Versäumnisentgelt zu zahlen. Die Bezahlung hat auch dann zu erfolgen, wenn keine schriftliche Mahnung versendet wurde.

Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden. Für die Nutzung der durch die Stadtbibliothek angebotenen digitalen Dienstleistungen gelten die dort genannten gesonderten Benutzungsbedingungen.

## AUSWÄRTIGER LEIHVERKEHR

Im Bestand der Stadtbibliothek Flensburg nicht vorhandene Medien können gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Leihverkehrsordnung im regionalen oder überregionalen Leihverkehr gegen Zahlung eines Entgeltes bestellt werden. Für die Nutzung dieser Medien gelten die Auflagen der entsendenden Bibliothek.

## BEHANDLUNG VON MEDIEN, HAFTUNG

Sämtliche Medien der Stadtbibliothek Flensburg sind sorgfältig zu behandeln.

Jeder Kunde bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftet für die Beschädigung oder den Verlust von Medien und allem anderen Bibliotheksgut während der Benutzung. Der Schadensersatz bemisst sich nach den Kosten der Wiederbeschaffung.

Vor jeder Ausleihe und vor der Rückgabe sind sämtliche Medien auf Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Beschädigungen und fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig und unbeschädigt.

Wird durch die Bibliothekssoftware der Stadtbibliothek nachgewiesen, dass ein Kunde ein Medium ausgeliehen hat, haftet dieser, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

## HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Bibliothek haftet für Schäden, die durch vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhafte Dienstleistungen entstanden sind. Nicht jedoch für Schäden, die durch unvollständige, unrichtige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

Die Stadtbibliothek Flensburg haftet ebenso nicht für Schäden, die durch den Gebrauch ihrer Medien und ihrer Geräte an den Geräten oder deren Zubehör des Kunden entstehen.

Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Datenleitungen abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Geräten von Benutzerinnen und Benutzern entstehen.

## HAUSRECHT

Das Hausrecht hat der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg. Die Ausübung des Hausrechts wird auf die Mitarbeiter/innen der Stadtbibliothek delegiert. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

Die Aufsichtspflicht für Kinder obliegt in den Räumen der Stadtbibliothek den Erziehungsberechtigten oder der Begleitperson.

Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG

Besucher der Stadtbibliothek, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, können für begrenzte Zeit oder dauerhaft von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss erfolgt in jedem Falle bei Nichtrückgabe der Medien. Nutzerinnen und Nutzer werden nicht ausgeschlossen, wenn sie den Verlust von Medien rechtzeitig melden und die aus dem Verlust entstandenen Kosten begleichen.

## INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Flensburg in der Fassung der Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 24.09.2019 außer Kraft.

Flensburg, den 25.03.2024

Der Oberbürgermeister

Dr. Fabian Geyer

**Stadtbibliothek Flensburg**

Süderhofenden 40

24937 Flensburg

Tel.: +49 461 85 25 69

[stadtbibliothek@flensburg.de](mailto:stadtbibliothek@flensburg.de)

[www.stadtbibliothek.flensburg.de](http://www.stadtbibliothek.flensburg.de)

### Öffnungszeiten

Mo/Do 15 - 19 Uhr

Di/Mi/Fr 10 - 19 Uhr

Sa 11 - 14 Uhr

